

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 8. Februar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

**D. Deutrich:** Aus der ganzen Discussion gehe klar hervor, wie bedenklich es sei, der Commission das Recht einzuräumen, auch schon wegen der Indicien einer groben Fahrlässigkeit die Vergütungsgelder zurückzubehalten. Man habe sich in den Motiven gegen das frühere Gesetz erklärt; es sei aber dasselbe in dieser Beziehung weit consequenter, als das vorliegende, welches mit der Execution anfangen wolle, auch bei Indicien einer Fahrlässigkeit.

**Der königl. Commissar v. Wietersheim:** Obgleich sich gegen den Antrag des ersten Sazes der neuen Fassung nicht ganz unerhebliche Bedenken auführen ließen, so wolle er nur auf Folgendes aufmerksam machen, wodurch sich die Fassung des Gesetzesentwurfs rechtfertige. Nur wenn Jemand grober Fahrlässigkeit überführt werden könne, solle die Brandvergütung zurückbehalten werden; diese aber sei wohl gerade von dem Eigenthümer eines Gebäudes am wenigsten zu befürchten. Auch künftighin werde erst in 4 bis 6 Wochen nach dem Brande die Auszahlung der Vergütungen erfolgen; unterdeß aber sei die Commission in den Stand gesetzt, wegen der Entstehung des Brandes vorläufige Erörterungen anzustellen, und werde dann über den zu fassenden Entschluß weniger im Zweifel sein. Die endliche Entscheidung sei ja aber ohnedieß rechtlichem Erkenntnisse anheimgestellt. Rücksichten der Billigkeit werde aber die Commission schon darum eintreten lassen, weil sie im Falle des unbefugten Zurückhaltens der Gelder Schadenansprüche zu befürchten haben werde. In praktischer Hinsicht bewähre sich aber die Gesetzesvorschrift schon darum, weil derjenige, welcher sein Haus anzuzünden beabsichtige, doch besorgen müsse, daß er trotz der getroffenen Vorsichtsmaßregeln immer in der Befürchtung stehen müsse, mindestens einer groben Fahrlässigkeit überführt zu werden, und deshalb seiner Vergütung verlustig zu werden. Er glaube aber, daß sich die Zurückhaltung der Zahlung so höchst selten zutragen werde, daß eine Veränderung des §. doch nur von geringem Erfolge sein könne.

**Secr. v. Zedtwitz:** Was die in der Fassung der Deputation getroffenen Bestimmungen über die der Kasse zustehenden Schadenansprüche anlange, so halte er es für bedenklich, nur Bestimmungen über die Rückforderung bezahlter Vergütungen und Schadenansprüche wegen doloser Brandstiftung zu treffen, die grobe Fahrlässigkeit aber ganz unberücksichtigt zu lassen. Damit es aber nicht scheine, als ob jene schon nach gemeinem Rechte

geltenden Principien für den Fall der culpa ausgeschlossen blieben, schlage er vor, den Schlusssatz der Fassung des Gesetzesentwurfs von den Worten an: „Sind dann die Brandvergütungsgelder“ aus dem §. zu entfernen, wodurch dann das gemeine Recht allenthalben in Kraft treten werde. — Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Hierauf wird die von der Deputation zu §. 88. vorgeschlagene Fassung mit 20 gegen 10 Stimmen genehmigt, wodurch sich zugleich alle übrigen Anträge erledigen.

**v. Carlowitz:** Nachdem die Fassung der Deputation Annahme gefunden, werde es zweckmäßig sein, die Bestimmungen des §. 88. auch auf die durch das Einreißen verursachten Schäden auszudehnen.

**D. Deutrich:** Die Deputation habe allerdings geglaubt, daß diese Bestimmung schon in den Worten „oder beschädigten Gebäudes“ enthalten sei. Man werde es aber, wenn die Kammer es nöthig befinde und man doch auf §. 88. nicht mehr zurückkommen dürfe, noch in einem besondern Zusatzparagraphen ausdrücken können.

**Secr. Harz:** Zu diesem Behufe erlaube er sich folgende Fassung vorzuschlagen: „Die Bestimmungen §. 88. leiden auch auf die zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergefallenen Gebäude Anwendung (§. 5.).“

Dieser Vorschlag wird ausreichend unterstützt und die Fassung als §. 88b. allgemein angenommen.

Zu §. 89. (s. dens. Nr. 163. d. Bl. S. 1313.) lautet das Deputationsgutachten:

Dieser §. bezweckt lediglich eine Cession der dem Brandbeschädigten von dem Brandstifter zukommenden Schadenersatzsumme an die Brandkasse in tantum, als Ersterer aus dieser letztern Hilfgelder für den erlittenen Brandschaden zu erwarten hat. Es soll also dadurch vorgebeugt werden, daß der Brandbeschädigte für seinen erlittenen Schaden nicht doppelte Entschädigung erhalte. Da es sich nun aber von selbst versteht, daß er von dem Brandstifter nur den wirklich erlittenen Schaden, mithin, in so weit er nicht dessen vollständigen Ersatz aus der Brandkasse zu erwarten hat, einklagen kann; so scheint in der That die Bestimmung dieses vorliegenden §. überflüssig zu sein und nur zu Weitläufigkeiten und Mißverständnissen zu führen. — Sein Ausfall ist auch von der jenseitigen Kammer beschlossen worden.

**v. Carlowitz:** Mit der beantragten Auslassung des §. könne er sich nicht einverstehen. Die größte Unbilligkeit und mit den rechtlichen Principien im Widerspruche stehend werde es sein, wenn einem Abgebrannten die von dem dolosen od. culposen Brandstifter erlangte Entschädigung von der aus der Brandkasse gezahlten Summe abgezogen und der Kasse, im Fall sie bereits Zahlung geleistet, zurückerstattet werden solle. Sei von einem Brandstifter Vergütung zu erhalten, jedoch nicht vollständig, so dürfe